



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, 11055 Berlin

Herrn  
Gerd Bollmann, MdB  
Deutscher Bundestag  
11011 Berlin

Postaustausch

**Katherina Reiche**  
Parlamentarische Staatssekretärin  
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT  
Alexanderstraße 3  
10178 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11055 Berlin

TEL +49 3018 305-2040  
FAX +49 3018 305-2049

Katherina.Reiche@bmu.bund.de  
www.bmu.de

Aktenzeichen: Kab.-Parl. Referat  
Berlin, 17. März 2010

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihre schriftliche Frage mit der Arbeitsnummer 03/204 vom 16. März 2010 (Eingang im Bundeskanzleramt am 16. März 2010):

Plant die Bundesregierung beim Elektro- und Elektronikgerätegesetz die Übertragung der Organisation, Vergabe und Kosten der Sammlung auf die Hersteller, da die bisherige Zuständigkeit der Kommunen bis zum Wertstoffhof nicht dem in der schriftlichen Antwort 02/234 erwähnten Konzept der Produktverantwortung entspricht?

wird wie folgt beantwortet:

In ihrer schriftlichen Antwort 02/234 hat die Bundesregierung im Zusammenhang mit der 5. Novelle der Verpackungsverordnung ausgeführt, dass Vorschläge, die eine „Rückverlagerung“ von Verantwortung auf die Kommunen vorsehen, grundsätzlich nicht dem Konzept der Produktverantwortung entsprechen.

Das geltende Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) beinhaltet keine solche „Rückverlagerung“ von Verantwortung auf die Kommunen. Die im ElektroG verankerte Aufgabenteilung zwischen Herstellern und öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (geteilte Produktverantwortung) ist das Ergebnis eines politischen Meinungsbildungsprozesses im Vorfeld der Verabschiedung dieses Gesetzes in Bundestag und Bundes-



Seite 2 von 2

rat, wobei sowohl praktische Erwägungen als auch rechtliche Fragestellungen eine Rolle gespielt haben. Ein wesentlicher Aspekt war dabei der Erhalt bestehender kommunaler Erfassungsstrukturen.

Im Zuge der Vorbereitung ihres Berichts gegenüber dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat nach § 1 Absatz 2 ElektroG prüft die Bundesregierung die abfallrechtlichen Auswirkungen der Regelungen der §§ 9 bis 13 ElektroG. Dies schließt auch eine Bewertung des Instruments der geteilten Produktverantwortung ein.

Mit freundlichen Grüßen